

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen*

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Die von der Bundesregierung beschlossene grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014, BR-Drucks. 157/14) ist eine zentrale Maßnahme für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Ziel der grundlegenden Reform ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung stetig zu erhöhen. Zugleich soll die Reform die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für die Stromverbraucher begrenzen. Dies ist insbesondere für industrielle Stromverbraucher, die im internationalen Wettbewerb stehen, von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung: Strompreise sind für sie ein entscheidender Wettbewerbsfaktor.

Der Erfolg der Energiewende muss sich daran messen lassen, dass Deutschland ein wettbewerbsfähiger Wirtschafts- und Industriestandort bleibt. Das Innovationspotenzial der produzierenden Wirtschaft und die hochwertige Beschäftigung in diesem Bereich müssen erhalten bleiben. Nur wenn Deutschland ein wettbewerbsfähiger Wirtschafts- und Industriestandort bleibt, kann die Energiewende nachhaltig erfolgreich sein. Dazu sind Sonderregelungen für die stromintensive Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht, bei der Beteiligung an den Förderkosten für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erforderlich.

Die von der Bundesregierung am 8. April 2014 beschlossene grundlegende Reform des EEG hat diese Sonderregeln noch nicht enthalten, da ihr konkreter Inhalt insbesondere von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien abhing, die die EU-Kommission erst am 9. April 2014

* Ergänzung zu dem Entwurf des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts, BR-Drucks. 157/14.

beschlossen hat.¹ Das vorliegende Gesetz ergänzt daher die Bestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung im neuen EEG 2014.

B. Lösung

Dieses Gesetz führt die bisherigen Ausnahmeregelungen des EEG 2012 für die stromintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Industrie fort und trägt so zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Industriestandortes Deutschland bei. Zu diesem Zweck fügt es die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung in das neue EEG 2014 ein. Zugleich werden die Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt, insbesondere die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, die die Europäische Kommission am 9. April 2014 beschlossen hat: Diese Leitlinien regeln unter anderem, wie die Mitgliedstaaten die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fördern sowie die Ausnahmen von der Beteiligung an den Förderkosten im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht gestalten dürfen. Ungeachtet des Umstandes, dass die Bundesregierung das EEG und auch die Besondere Ausgleichsregelung nicht als Beihilfe ansieht, werden diese Leitlinien mit dem vorliegenden Gesetz im Interesse der Rechtssicherheit für die Unternehmen vorsorglich angewandt.

Vor diesem Hintergrund enthält die neue Besondere Ausgleichsregelung folgende Elemente:

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Branchen, die auch von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden. Diese Branchen werden in den Listen 1 und 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführt.
2. Antragsberechtigt sind Unternehmen grundsätzlich dann, wenn der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten einen Mindestanteil aufweist, nämlich bei Unternehmen aus den 68 Branchen der Liste 1 mindestens 16 Prozent (ab dem Antragsjahr 2015: mindestens 17 Prozent) und bei Unternehmen aus den Branchen der Liste 2 mindestens 20 Prozent. Die Eintrittsschwelle in die Besondere Ausgleichsregelung wird daher moderat angehoben gegenüber dem EEG 2012, in dem sie einheitlich bei 14 Prozent lag. Diese Anhebung zeichnet insbesondere den Anstieg der EEG-Umlage der beiden vergangenen Jahre und den damit einhergehenden Anstieg der Stromkostenintensität bei den privilegierten Unternehmen nach. Die Anhebung der Eintrittsschwelle zielt daher darauf ab, zu verhindern, dass der Kreis der privilegierten Unternehmen sich künftig vergrößert.

¹ Guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014-2020, C(2014) 2322/3.

3. Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage; diese Belastung wird jedoch auf 4 Prozent bzw. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des jeweiligen Unternehmens begrenzt (sog. „Cap“ und „Super-Cap“ der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien).
4. Ungeachtet dessen zahlen alle privilegierten Unternehmen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für alle darüber hinaus gehenden Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent. Diese sog. Mindest-Umlage soll den Grundbeitrag der privilegierten Unternehmen für das EEG-Konto sicherstellen.
5. Dieses neue System der Besonderen Ausgleichsregelung wird grundsätzlich ab dem Antragsjahr 2014 für die Begrenzung in 2015 eingeführt. Zur Vermeidung von Verwerfungen bei der Systemumstellung erfolgt die Einführung schrittweise für die Unternehmen, die durch das neue System stärker belastet werden als bisher: Sie erhalten bis zum Jahr 2019 Zeit, um sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen. Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.
6. Die Systemumstellung wird durch weitere Übergangsregelungen für alle Unternehmen erleichtert. So wird insbesondere die Antragsfrist in diesem Jahr einmalig auf den 30. September 2014 verlängert. Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 können nur auf Grund des neuen Rechts beschieden werden.
7. Unternehmen, die für das Kalenderjahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen ab dem Jahr 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage (ohne Anwendung des sog. „Cap“ oder „Super-Cap“). Diese Regelung soll Härtefälle im Zuge der Systemumstellung vermeiden und wird nicht befristet. Sie gilt für drei Konstellationen:
 - Unternehmen aus Branchen, die in keiner Liste aufgeführt sind,
 - Unternehmen aus Branchen nach Liste 1, deren Stromkostenintensität zwar 14 Prozent, aber nicht 16 oder 17 Prozent der Bruttowertschöpfung beträgt, und
 - Unternehmen aus Branchen nach Liste 2, deren Stromkostenintensität zwar 14 Prozent, aber nicht 20 Prozent der Bruttowertschöpfung beträgt.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz stellt sicher, dass die grundlegende Reform des EEG um Ausnahmeregelungen für die stromintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Industrie ergänzt wird, so dass deren internationale Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Strompreise erhal-

ten bleibt. Ein Verzicht auf Ausnahmeregelungen für die stromintensive Industrie wurde geprüft, aber wegen der möglichen negativen Auswirkungen auf den Bestand von Arbeitsplätzen in Deutschland und der verhältnismäßig geringen Kostenerleichterung, die dadurch kurzfristig bei den übrigen Stromverbrauchern erreichbar wäre, verworfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) können sich dadurch ergeben, dass sich die Neuregelung auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach auch an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird. Gegenüber dem geltenden EEG wirkt die Neuregelung voraussichtlich weder kostensteigernd noch signifikant kostensenkend.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Kosten können sich für die privaten Haushalte dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach an die privaten Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird (siehe oben D.).

Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte. Durch das Gesetz werden für Bürger keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist, soweit dies auf Grundlage der bestehenden Daten möglich war, berechnet worden. Er ist im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz wirkt sich auf den Arbeits- und Personalaufwand im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beim Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über das BAFA aus. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand wird grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt; im Übrigen werden die Gebühren und Auslagen mit der Veränderung des Verwaltungsaufwandes im Rahmen einer Novellierung dieser Verordnung an-

gepasst. Soweit möglich, soll die Gebührenverordnung so kurzfristig novelliert werden, dass sie ggf. noch für das Antragsjahr 2014 Geltung erlangt.

Der Erfüllungsaufwand ist im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargestellt.

Die Kosten für den Bund werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Über (Plan-) Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung
für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts] wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Antragstellung und Entscheidungswirkung“.

b) Die Angabe zu § 99 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 99 Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

§ 100 Weitere Übergangsbestimmungen“.

2. Teil 4 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

§ 60

Grundsatz

Auf Antrag begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen

1. nach Maßgabe des § 61 die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und
2. nach Maßgabe des § 62 die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten,

soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 61

Stromkostenintensive Unternehmen

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 57 Absatz 2 oder § 58 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
 - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens den folgenden Wert betragen hat:
 - aa) 16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und
 - bb) 17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016,
 - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt.

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 15 Prozent der nach § 57 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.
3. Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
 - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,1 Cent je Kilowattstunde nicht unterschreitet; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ist wie folgt nachzuweisen:

1. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 durch
 - a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen und
 - c) die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; die Bescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten:
 - aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,

- bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, und
 - cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung;
auf die Bescheinigung sind die §§ 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2 und 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in der Bescheinigung ist darzulegen, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind; bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von fünf Prozent ausreichend,
 - d) einen Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008,² und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,
2. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register; § 4 Absatz 1 und 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 3 Nummer 1 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Absatz 3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufneh-

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

men; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

(6) Im Sinne dieses Paragraphen ist

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,
2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007³, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse, und
3. „Stromkostenintensität“ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 58 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromver-

³ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

brauch, der nach Maßgabe einer Verordnung nach § 91 Nummer 6 ermittelt wird, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Verordnung nach § 91 Nummer 7 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht.

(7) Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs maßgeblich.

§ 62

Schienebahnen

(1) Bei einer Schienebahn erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienebahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 2 Gigawattstunden betrug.

(2) Für eine Schienebahn wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienebahnverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 57 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.

(3) Abnahmestelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienebahnverkehr des Unternehmens. § 61 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, wobei die Bescheinigung nach § 61 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c auch die Angaben zu den Mengen des unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienebahnverkehr selbst verbrauchten Stroms und der rückgespeisten Energie enthalten muss. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, zu dem erstmals Strom zu Fahrbetriebszwecken verbraucht wird.

§ 63

Antragstellung und Entscheidungswirkung

(1) Der Antrag nach § 60 in Verbindung mit § 61 einschließlich der Bescheinigungen nach § 61 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Anträge nach § 60 in Verbindung mit § 62

einschließlich der Bescheinigungen nach § 61 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c. Einem Antrag nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen in den §§ 61 oder 62 genannten Unterlagen beigelegt werden.

(2) Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(3) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 61 Absatz 4 können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr stellen. Satz 1 ist für neu gegründete Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.

(4) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr (Begrenzungsjahr).

(5) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach § 56 zu berücksichtigen. Erfolgt während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen.

§ 64

Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht

(1) Die Entscheidung nach § 60 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 61 oder 62 nicht vorlagen.

(2) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforder-

derliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 65

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 60 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 60 bis 64 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen erteilen

1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,
2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems aufgezeigt wurden,
3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und
4. auf Verlangen weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 60 bis 64 erforderlich sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 näher ausgestalten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.“

3. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 65 Satz 2 nicht Auskunft erteilt, soweit dies von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vollziehbar angeordnet worden ist,“.

b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 Nummer 3 und 4.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 Buchstabe d,
2. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2,
3. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a und
4. das Umweltbundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b oder Buchstabe c.“

4. In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; hierbei kann auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der jeweils bei der Fachaufsichtsbehörde entsteht.“ ersetzt.

5. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

a) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Vorgaben zur Festlegung von Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 61 Absatz 6 Nummer 3, anzuwenden sind, insbesondere zur Festlegung von Stromeffizienzreferenzwerten, die dem Stand fortschrittlicher stromeffizienter Produktionstechnologien entsprechen, oder von sonstigen Effizienzanforderungen, so dass nicht der tatsächliche Stromverbrauch, sondern der standardisierte Stromverbrauch bei der Berechnung der Stromkosten angesetzt werden kann; hierbei können

a) Vorleistungen berücksichtigt werden, die von Unternehmen durch Investitionen in fortschrittliche Produktionstechnologien getätigt wurden, oder

- b) Erkenntnisse aus den Auskünften über den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen durch die Unternehmen nach § 65 Satz 2 Nummer 1 und 2 herangezogen werden,
7. welche durchschnittlichen Strompreise nach § 61 Absatz 6 Nummer 3 für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmen zugrunde gelegt werden müssen und wie diese Strompreise berechnet werden; hierbei können insbesondere
- a) Strompreise für verschiedene Gruppen von Unternehmen mit ähnlichem Stromverbrauch oder Stromverbrauchsmuster gebildet werden, die die Strommarktrealitäten abbilden, und
 - b) verfügbare statistische Erfassungen von Strompreisen in der Industrie berücksichtigt werden.“
6. § 99 wird durch folgende §§ 99 und 100 ersetzt:

„§ 99

Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

(1) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 sind die §§ 60 bis 65 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 61 Absatz 1 Nummer 3 ist für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, eine gültige Bescheinigung nach § 61 Absatz 3 Nummer 2 zu erlangen.
2. § 61 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre nur die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs des Unternehmens zugrunde gelegt wird.
3. § 61 Absatz 6 Nummer 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden.
4. § 61 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 58 umlagepflichtige selbst verbrauchte

Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 2 ist.

5. Abweichend von § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann ein Antrag einmalig bis zum 30. September 2014 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden.
6. Im Übrigen sind die §§ 60 bis 65 anzuwenden, es sei denn, dass Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 bestandskräftig entschieden worden sind.

(2) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2016 sind die §§ 60 bis 65 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 61 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens zugrunde gelegt wird.
2. § 61 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 58 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 1 ist.
3. Im Übrigen sind die §§ 60 bis 65 anzuwenden.

(3) Für Unternehmen, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentcheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen, begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 60 bis 65 so, dass die EEG-Umlage für ein Unternehmen in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent je Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war.

(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsent-

scheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und

2. die Voraussetzungen nach § 61 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind,
 - b) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt oder
 - c) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 57 Absatz 2 ermittelten Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 61 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 14 Prozent betragen hat. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 61, 63, 64 und 65 entsprechend anzuwenden.

(5) Für Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 haben, sind die §§ 60 bis 65 für die Antragstellung auf Begrenzung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2014 mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht hat, auf 20 Prozent der nach § 37 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2014 begrenzt wird,
2. der Antrag nach § 60 in Verbindung mit § 62 einschließlich der Bescheinigung nach § 61 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c bis zum 30. September 2014 zu stellen ist (materielle Ausschlussfrist) und
3. die Entscheidung rückwirkend zum 1. Juli 2014 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 wirksam wird.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers eigens für die Versorgung von Schienenbahnen erzeugten, unmittelbar in das Bahnstromnetz eingespeisten und unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr verbrauchten Strommengen (Bahnkraftwerksstrom) für die Jahre 2009 bis 2013 nur Anspruch auf Zahlung einer EEG-Umlage von 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Die Ansprüche werden wie folgt fällig:

1. für Bahnkraftwerksstrom, der in den Jahren 2009 bis 2011 verbraucht worden ist, zum 31. August 2014,
2. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2012 verbraucht worden ist, zum 31. Januar 2015 und
3. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2013 verbraucht worden ist, zum 31. Oktober 2015.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Endabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2013 für den Bahnkraftwerksstrom vorlegen; § 71 ist entsprechend anzuwenden. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Bahnkraftwerksstrom, den sie vor dem 1. Januar 2009 geliefert haben, die Abnahme und Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung verweigern.

§ 100

Weitere Übergangsbestimmungen

(1) Für Anlagen und KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des am 31. Juli 2014 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausstatten mussten, ist § 9 Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2009 rückwirkend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen vor dem 9. April 2014 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber anhängig oder rechtskräftig entschieden worden ist.

(2) § 39 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 an ihre gesamten Letztverbraucher geliefert haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dieser Strom die dort genannten Anforderungen in dem Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 sowie zugleich jeweils in mindestens vier Monaten dieses Zeitraums erfüllt, wobei § 39 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist.“

7. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

Stromkosten- oder handelsintensive Branchen

(zu § 61)

Laufende Nummer	WZ 2008 ⁴ Code	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Liste 1	Liste 2
1.	510	Steinkohlenbergbau	X	
2.	610	Gewinnung von Erdöl		X
3.	620	Gewinnung von Erdgas		X
4.	710	Eisenerzbergbau		X
5.	729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	X	
6.	811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	X	
7.	812	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin		X
8.	891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	X	
9.	893	Gewinnung von Salz	X	
10.	899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	X	
11.	1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)		X
12.	1012	Schlachten von Geflügel		X
13.	1013	Fleischverarbeitung		X
14.	1020	Fischverarbeitung		X
15.	1031	Kartoffelverarbeitung		X
16.	1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	X	
17.	1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	X	
18.	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	X	
19.	1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten		X
20.	1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X
21.	1061	Mahl- und Schälmaschinen		X
22.	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	X	
23.	1072	Herstellung von Dauerbackwaren		X
24.	1073	Herstellung von Teigwaren		X
25.	1081	Herstellung von Zucker		X
26.	1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)		X
27.	1083	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz		X
28.	1084	Herstellung von Würzmitteln und Soßen		X
29.	1085	Herstellung von Fertiggerichten		X
30.	1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln		X
31.	1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.		X
32.	1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere		X

⁴ Amtlicher Hinweis: Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

33.	1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere		X
34.	1101	Herstellung von Spirituosen		X
35.	1102	Herstellung von Traubenwein		X
36.	1103	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen		X
37.	1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	X	
38.	1105	Herstellung von Bier		X
39.	1106	Herstellung von Malz	X	
40.	1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer		X
41.	1200	Tabakverarbeitung		X
42.	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	X	
43.	1320	Weberei	X	
44.	1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff		X
45.	1392	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)		X
46.	1393	Herstellung von Teppichen		X
47.	1394	Herstellung von Seilerwaren	X	
48.	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	X	
49.	1396	Herstellung von technischen Textilien		X
50.	1399	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.		X
51.	1411	Herstellung von Lederbekleidung	X	
52.	1412	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung		X
53.	1413	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung		X
54.	1414	Herstellung von Wäsche		X
55.	1419	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.		X
56.	1420	Herstellung von Pelzwaren		X
57.	1431	Herstellung von Strumpfwaren		X
58.	1439	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff		X
59.	1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen		X
60.	1512	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)		X
61.	1520	Herstellung von Schuhen		X
62.	1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	X	
63.	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	X	
64.	1622	Herstellung von Parketttafeln		X
65.	1623	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz		X
66.	1624	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz		X
67.	1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)		X
68.	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff	X	

69.	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	X	
70.	1721	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe		X
71.	1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	X	
72.	1723	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe		X
73.	1724	Herstellung von Tapeten		X
74.	1729	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe		X
75.	1813	Druck- und Mediovorstufe		X
76.	1910	Kokerei		X
77.	1920	Mineralölverarbeitung	X	
78.	2011	Herstellung von Industriegasen	X	
79.	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	X	
80.	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
81.	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
82.	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	X	
83.	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	X	
84.	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	X	
85.	2020	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		X
86.	2030	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen		X
87.	2041	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln		X
88.	2042	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen		X
89.	2051	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen		X
90.	2052	Herstellung von Klebstoffen		X
91.	2053	Herstellung von etherischen Ölen		X
92.	2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		X
93.	2060	Herstellung von Chemiefasern	X	
94.	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	X	
95.	2120	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen		X
96.	2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen		X
97.	2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren		X
98.	2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	X	
99.	2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	X	
100.	2223	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen		X
101.	2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren		X
102.	2311	Herstellung von Flachglas	X	
103.	2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	X	

104.	2313	Herstellung von Hohlglas	X	
105.	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	X	
106.	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	X	
107.	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	X	
108.	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	X	
109.	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	X	
110.	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen		X
111.	2342	Herstellung von Sanitärkeramik	X	
112.	2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	X	
113.	2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke		X
114.	2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	X	
115.	2351	Herstellung von Zement	X	
116.	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	X	
117.	2362	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau		X
118.	2365	Herstellung von Faserzementwaren		X
119.	2369	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.		X
120.	2370	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.		X
121.	2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		X
122.	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	X	
123.	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	X	
124.	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	X	
125.	2431	Herstellung von Blankstahl	X	
126.	2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	X	
127.	2433	Herstellung von Kaltprofilen		X
128.	2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht	X	
129.	2441	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	X	
130.	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	X	
131.	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	X	
132.	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	X	
133.	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	X	
134.	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	X	
135.	2451	Eisengießereien	X	
136.	2452	Stahlgießereien	X	

137.	2453	Leichtmetallgießereien	X	
138.	2454	Buntmetallgießereien	X	
139.	2511	Herstellung von Metallkonstruktionen		X
140.	2512	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall		X
141.	2521	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen		X
142.	2529	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall		X
143.	2530	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)		X
144.	2540	Herstellung von Waffen und Munition		X
145.	2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen		X
146.	2572	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen		X
147.	2573	Herstellung von Werkzeugen		X
148.	2591	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall		X
149.	2592	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall		X
150.	2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn		X
151.	2594	Herstellung von Schrauben und Nieten		X
152.	2599	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.		X
153.	2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen	X	
154.	2612	Herstellung von bestückten Leiterplatten		X
155.	2620	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten		X
156.	2630	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		X
157.	2640	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik		X
158.	2651	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen		X
159.	2652	Herstellung von Uhren		X
160.	2660	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten		X
161.	2670	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten		X
162.	2680	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	X	
163.	2711	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren		X
164.	2712	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen		X
165.	2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	X	
166.	2731	Herstellung von Glasfaserkabeln		X
167.	2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln		X
168.	2733	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial		X
169.	2740	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten		X
170.	2751	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten		X

171.	2752	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten		X
172.	2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.		X
173.	2811	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		X
174.	2812	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen		X
175.	2813	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.		X
176.	2814	Herstellung von Armaturen a. n. g.		X
177.	2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen		X
178.	2821	Herstellung von Öfen und Brennern		X
179.	2822	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln		X
180.	2823	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)		X
181.	2824	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb		X
182.	2825	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt		X
183.	2829	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.		X
184.	2830	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen		X
185.	2841	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung		X
186.	2849	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen		X
187.	2891	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen		X
188.	2892	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen		X
189.	2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung		X
190.	2894	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung		X
191.	2895	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung		X
192.	2896	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk		X
193.	2899	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.		X
194.	2910	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren		X
195.	2920	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		X
196.	2931	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen		X
197.	2932	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen		X
198.	3011	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)		X
199.	3012	Boots- und Yachtbau		X

200.	3020	Schienerfahrzeugbau		X
201.	3030	Luft- und Raumfahrzeugbau		X
202.	3040	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen		X
203.	3091	Herstellung von Krafträdern		X
204.	3092	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen		X
205.	3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.		X
206.	3101	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln		X
207.	3102	Herstellung von Küchenmöbeln		X
208.	3103	Herstellung von Matratzen		X
209.	3109	Herstellung von sonstigen Möbeln		X
210.	3211	Herstellung von Münzen		X
211.	3212	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)		X
212.	3213	Herstellung von Fantasieschmuck		X
213.	3220	Herstellung von Musikinstrumenten		X
214.	3230	Herstellung von Sportgeräten		X
215.	3240	Herstellung von Spielwaren		X
216.	3250	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien		X
217.	3291	Herstellung von Besen und Bürsten		X
218.	3299	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	X	
219.	3832	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	X	

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentliche Änderungen

Die mit diesem Gesetz vorgelegte Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung vervollständigt die grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014).⁵ Sie ist eine zentrale Maßnahme für die Erreichung der Ziele der Reform. Diese sieht wesentliche Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen. Es sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden – jedoch ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet wird. Vor diesem Hintergrund soll auch die Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen neu geregelt werden, um sie anhand der Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission auf stromintensive Unternehmen zu konzentrieren, die im internationalen Wettbewerb stehen. Da die Kommission die maßgeblichen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien erst am 9. April 2014 beschlossen hat⁶, konnte die Neuregelung noch nicht in den Beschluss des Bundeskabinetts zur grundlegenden Reform des EEG 2014 am 8. April 2014 aufgenommen werden. Das vorliegende Gesetz führt die Neuregelung nun in das EEG 2014 ein.

Die zentralen Inhalte des Gesetzes werden unten näher dargestellt (siehe unten IV. 1.).

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Besondere Ausgleichsregelung ist ein zentraler Bestandteil des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Infolge dessen leitet sich die Gesetzgebungskompetenz für das vorliegende Gesetz aufgrund des Sachzusammenhangs unmittelbar aus derselben Kompetenz ab, aufgrund derer der Bund auch zum Erlass des gesamten Erneuerbare-Energien-Gesetzes befugt ist, nämlich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes: Die Bestimmungen des gesamten EEG fallen in den Bereich der Luftreinhaltung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG), denn das Ziel des EEG ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand des Gesetzes ist folglich der Klimaschutz (und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft). Im Übrigen

⁵ Siehe das Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts, BR-Drucks. 157/14.

⁶ Guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014-2020, C(2014) 2322/3.

wird auf die Darstellung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der vergangenen Novel-
lierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verwiesen.

III. Alternativen

Alternativen wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens intensiv geprüft und verwor-
fen. Die vorliegende Lösung stellt sicher, dass die Beteiligung stromintensiver Unternehmen,
die im internationalen Wettbewerb stehen, in einem Maße gehalten wird, die mit ihrer inter-
nationalen Wettbewerbsfähigkeit vereinbar ist. Zugleich wird ihre Entlastung so gestaltet,
dass es verhältnismäßig zu nur geringen Mehrbelastungen der übrigen Stromverbraucher
kommt. Im Übrigen wurde bei der Neugestaltung darauf geachtet, dass sie den Vorgaben
der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission entspricht.

IV. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Gesetzesfolgen

Im Folgenden werden die Gesetzesfolgen anhand der zentralen Inhalte der Neuregelung er-
läutert:

Die Besondere Ausgleichsregelung wird sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Inan-
spruchnahme (insbesondere zur Auswahl der Begünstigten) als auch hinsichtlich der Folgen
(insbesondere bezüglich des Umfangs, in dem die Begünstigten eine Begrenzung der Umla-
ge erhalten) grundlegend neu gefasst. Dabei soll die Neuregelung einerseits die Wettbe-
werbsfähigkeit der stromkostenintensiven Industrie weiterhin gewährleisten, so dass Arbeits-
plätze und Produktion in den stromintensiven Industrien sowie industrielle Wertschöpfungs-
ketten erhalten bleiben. Es wird sichergestellt, dass die Unternehmen, soweit sie in Anbe-
tracht ihrer internationalen Wettbewerbssituation einer Sonderregelung für die Beteiligung an
den Förderkosten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bedürfen, sie weiter-
hin in Anspruch nehmen können. Andererseits sollen die Regelungen bewirken, dass die
stromkostenintensive Industrie in angemessener Weise an den Kosten des Ausbaus der er-
neuerbaren Energien beteiligt wird; die Besondere Ausgleichsregelung sieht keine Freistellung
von der Beteiligung an den Förderkosten vor, sondern lediglich eine Verringerung. Die Rege-
lung wird an die Vorgaben der neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen
Kommission, die am 9. April 2014 beschlossen wurden, angepasst.

Im Einzelnen sieht die Regelung vor:

a) Auswahl der Begünstigten

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Branchen, die in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien als ausnahmegeeignet aufgeführt sind. Sie werden in Liste 1 und 2 der Anlage 4 zum EEG aufgelistet. Des Weiteren muss der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung der privilegierten Unternehmen einen Mindestanteil aufweisen, nämlich bei Unternehmen aus den 68 Branchen der Liste 1 mindestens 16 Prozent (ab dem Antragsjahr 2015: mindestens 17 Prozent) und bei Unternehmen aus den Branchen der Liste 2 mindestens 20 Prozent. Die Eintrittsschwelle in die Besondere Ausgleichsregelung ist moderat angehoben worden gegenüber dem EEG 2012, in dem sie einheitlich bei 14 Prozent lag. Diese Anhebung zeichnet insbesondere den Anstieg der EEG-Umlage der beiden vergangenen Jahre und damit den Anstieg der Stromkostenintensität bei den privilegierten Unternehmen nach. Der erforderliche Mindeststromverbrauch an der betreffenden Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr wurde aus Gründen der administrativen Vereinfachung beibehalten.

b) Begrenzungsumfang

Die begünstigten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage; diese Belastung wird jedoch auf 4 Prozent bzw. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens begrenzt (sog. „Cap“ und „Super-Cap“ der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien).

Ungeachtet dessen zahlen alle privilegierten Unternehmen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für alle darüber hinaus gehenden Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent. Diese sog. Mindest-Umlage soll den Grundbeitrag der privilegierten Unternehmen für das EEG-Konto sicherstellen.

c) Übergangsregelungen

Das neue System der Besonderen Ausgleichsregelung wird grundsätzlich ab dem Antragsjahr 2014 für die Begrenzung in 2015 eingeführt. Zur Vermeidung von Verwerfungen bei der Systemumstellung erfolgt die Einführung schrittweise für die Unternehmen, die durch das neue System stärker belastet werden als bisher: Sie erhalten bis zum Jahr 2019 Zeit, um sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen. Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.

Außerdem wird zur Erleichterung des Übergangs die Antragsfrist in 2014 bis zum 30. September 2014 einmalig verlängert. Anträge für das Begrenzungsjahr können nur auf Grund des neuen Rechts beschieden werden.

d) Härtefallregelung

Unternehmen, die im Jahr 2014 die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen ab dem Begrenzungsjahr 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage (ohne Anwendung des sog. „Cap“ oder „Super-Cap“). Diese Regelung soll Härtefälle im Zuge der Systemumstellung vermeiden und wird nicht befristet. Sie gilt für drei Konstellationen, in denen ein Unternehmen die oben genannten Antragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt:

- Unternehmen aus Branchen, die in keiner Liste aufgeführt sind,
- Unternehmen aus Branchen nach Liste 1, deren Stromkostenintensität zwar 14 Prozent, aber nicht 16 oder 17 Prozent beträgt, und
- Unternehmen aus Branchen nach Liste 2, deren Stromkostenintensität zwar 14 Prozent, aber nicht 20 Prozent beträgt.

e) Berechnung der Kenngrößen der Besonderen Ausgleichsregelung

Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission machen Vorgaben zur Berechnung von Kenngrößen, die in der Besonderen Ausgleichsregelung verwendet werden. Diese unterscheiden sich teilweise von den bisherigen Methoden. Für eine reibungslose Umstellung erfolgt die Umsetzung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien daher wie folgt:

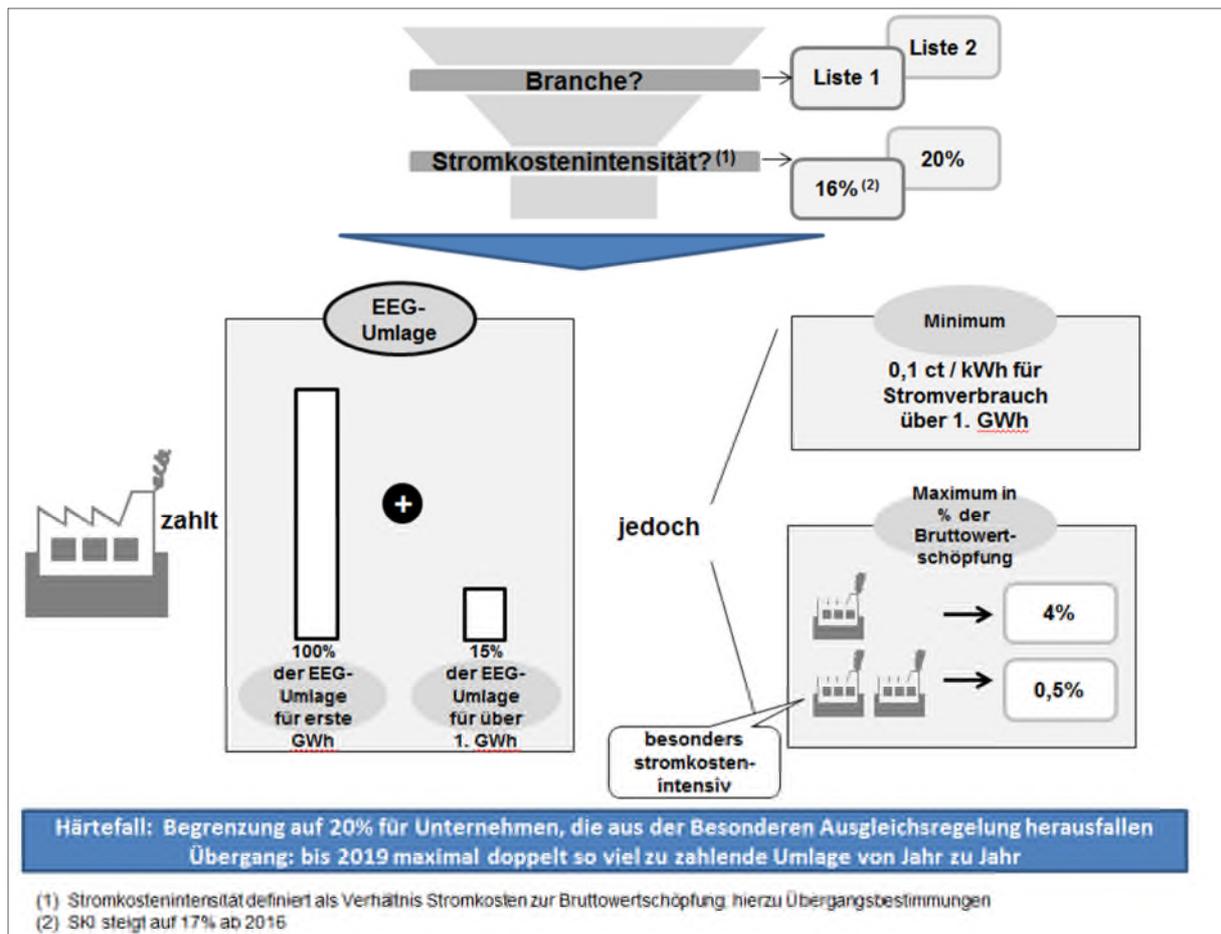
- Die Bruttowertschöpfung wird nach den Vorgaben der Beihilfeleitlinien berechnet (Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten statt, wie bisher, zu Marktpreisen, betrachtet wird der Schnitt der letzten drei Jahre). Um zu verhindern, dass die Unternehmen für die vergangenen drei Jahre ihre bereits abgeschlossenen Berechnungen neu durchführen müssen, wird im Antragsjahr 2014 nur auf die Bruttowertschöpfung des Jahres 2013 und im Antragsjahr 2015 nur auf die Bruttowertschöpfung der Jahre 2013 und 2014 abgestellt. Ab 2016 erfolgt dann die Berechnung auf Grundlage der jeweils vorangegangenen drei Geschäftsjahre.
- Die Stromkostenintensität wird künftig anhand durchschnittlicher Strompreise berechnet. Da hierfür rechtsverbindlich belastbare Zahlen ermittelt werden müssen, müssen die statistischen Grundlagen im nationalen Recht umgestellt bzw. ggf. amtliche Statistiken neu eingeführt werden. Daher darf übergangsweise in den Antragsjahren 2014 und 2015 für die Begrenzung in 2015 bzw. 2016 weiterhin auf die tatsächlichen Stromkosten abgestellt werden.

- Der Stromverbrauch bestimmt sich übergangsweise (ebenfalls Antragsjahre 2014 und 2015) nach dem tatsächlichen Verbrauch und wird nicht durch Stromeffizienzreferenzwerte verändert, da derzeit keine unternehmensbezogenen Referenzwerte verfügbar sind.
- Für die Berechnung der Stromkostenintensität und für die Festlegung von Effizienzanforderungen sind Verordnungsermächtigungen vorgesehen, um bis 2016 entsprechende Verordnungen zu erlassen.

f) Weitere Inhalte

Das Verwaltungsverfahren des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Besonderen Ausgleichsregelung wird auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bisherigen Verfahren stellenweise angepasst.

g) Übersicht über die Besondere Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen:



2. Entwicklung der Kosten und volkswirtschaftliche Aspekte

Die Besondere Ausgleichsregelung wirkt sich unmittelbar auf die Höhe der EEG-Umlage aus.

Im Rahmen der bisherigen Besonderen Ausgleichsregelung wurde im Antragsjahr 2013 für das Begrenzungsjahr 2014 insgesamt eine Strommenge von 107,1 TWh als privilegiert anerkannt. Hiervon entfallen etwa 90 Prozent (96,1 TWh) auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die restlichen 10 Prozent (11,0 TWh) auf Schienenbahnen. Durch die Besondere Ausgleichsregelung werden die privilegierten Unternehmen im Jahr 2014 eine Entlastungswirkung von voraussichtlich insgesamt rund 5,1 Mrd. Euro erfahren, wobei dieses Entlastungsvolumen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Dieser Anstieg des Entlastungsvolumens in den letzten Jahren ist im Wesentlichen auf den kontinuierlichen Anstieg der EEG-Differenzkosten zurückzuführen, aber auch auf die Ausweitung des Berechtigtenkreises. Durch den Anstieg der EEG-Differenzkosten erhöht sich zum einen die Stromkostenintensität der Unternehmen, so dass zusätzliche Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung antragsberechtigt sind. Zum anderen erhöht sich aufgrund der höheren EEG-Differenzkosten rechnerisch das Entlastungsvolumen eines einzelnen Unternehmens, selbst wenn der Beitrag eines einzelnen Unternehmens zur Deckung der EEG-Differenzkosten konstant ist oder steigt. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der EEG-Umlage in den letzten Jahren wäre somit unter dem EEG 2012 in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Anzahl der privilegierten Unternehmen sowie des Entlastungsvolumens der privilegierten Unternehmen zu rechnen gewesen.

Durch die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung wird im Bereich des produzierenden Gewerbes im Vergleich zum EEG 2012 der durch die zu erwartenden steigenden EEG-Differenzkosten zukünftig zu erwartende weitere Anstieg der Anzahl der privilegierten Unternehmen sowie des Entlastungsvolumens begrenzt. Dies wird insbesondere durch die Erhöhung der Eintrittsschwelle, die zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung berechtigt (Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung), von derzeit 14 Prozent auf 16 Prozent im Antragsjahr 2014 und ab dem Antragsjahr 2015 auf 17 Prozent erreicht.

Zudem leisten mit der Neuregelung nun alle Begünstigten einen Beitrag jeweils in Höhe der vollen EEG-Umlage für die erste Gigawattstunde an ihren begrenzten Abnahmestellen. Ferner ist für den darüber hinausgehenden Stromverbrauch mindestens eine Umlage in Höhe von 0,1 ct/kWh zu zahlen. Durch diese Maßnahmen bleibt der Beitrag der bisher begünstigten Unternehmen mit rund 0,3 Mrd. Euro in etwa konstant. Es ist nicht Sinn und Zweck der Neuregelung, Mehreinnahmen zu generieren; vielmehr zielt sie darauf ab, eine Ausweitung des Begünstigtenkreises und Mindereinnahmen im Vergleich zu der bisherigen Regelung zu vermeiden.

Im Bereich der Schienenbahnen führt die Absenkung der Eintrittsschwelle für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung auf einen Stromverbrauch von mindestens 2 GWh im Jahr im Vergleich zur bisherigen Regelung dazu, dass mehr Schienenbahnen entlastet werden. Dadurch werden bestehende Wettbewerbsverzerrungen zwischen großen und kleinen Schienenbahnen abgebaut, was dem Wettbewerb im Schienenbahnverkehr dient. Die Absenkung der Eintrittsschwelle bedeutet zunächst, dass mehr Schienenbahnen einen geringeren Beitrag zur Deckung der EEG-Differenzkosten leisten. Allerdings werden diese Einnahmeausfälle durch eine Erhöhung des Selbstbehalts der Schienenbahnen auf 20 Prozent der EEG-Umlage kompensiert. Insgesamt wird damit eine angemessene Beteiligung der Schienenbahnen an der Deckung der EEG-Differenzkosten sichergestellt.

Im Ergebnis haben die gesamten Neuregelungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung damit im Vergleich zum EEG 2012 einen kostendämpfenden Effekt auf die EEG-Umlage.

3. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Maßnahmen dieses Gesetzes dar, die den bisherigen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft und der Verwaltung im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung verändern. Sie ergänzen die Tabellen 1 (siehe unten a)) und 3 (siehe unten b)) aus der Begründung des Gesetzentwurfs zum EEG 2014 (BR-Drucks. 157/14).

a) Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (Ergänzung zu Tabelle 1):

Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
§ 61 Abs. 3 EEG 2014	erweiterte Nachweisführung ggü. EEG 2012	stromkostenintensive Unternehmen	rd. 2 500 Unternehmen pro Jahr	Mehrbelastung rd. 3 965 000 Euro

b) Neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Ergänzung zu Tabelle 3):

Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
§ 60 ff. EEG 2014	Umsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung	BAFA BMW i (Fach- und Rechtsaufsicht)	rd. 2 500 antragstellende Unternehmen	Personalkosten (insgesamt für die Besondere Ausgleichsregelung): BAFA: 11 950 000 Euro BMW i: 500 000 Euro Sachkosten: BAFA: 250.000 Euro Mehraufwand: BAFA: rd. 6 000 000 Euro BMW i: 375 000 Euro

Im Zuge der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung erhöht sich der Prüf- und damit der Erfüllungsaufwand des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erheblich. Insgesamt sind für die Besondere Ausgleichsregelung (bestehender Aufwand und künftiger Mehraufwand) 4 Planstellen des höheren Dienstes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und 10 Planstellen des höheren Dienstes und 94 Planstellen des gehobenen Dienstes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nötig. Die Kosten für diese Planstellen sind auf Grundlage der geltenden Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen abgeschätzt worden. Die Personalkosten und die Sachmittelkosten einschließlich der Kosten für die erforderliche spezifische Software beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden durch die kurzfristig zu novellierende Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt. Aufgrund des steigenden Aufwands des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden die Gebühren für die antragstellenden Unternehmen deutlich steigen.

4. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Insbesondere trägt der Gesetzes durch Einführung weiterer Effizienzanforderungen (Betrieb eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystem für alle Unternehmen als Voraussetzung der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung) zur Kompensation des wachstumsbedingten Anstiegs der Nachfrage nach Energie und Ressourcen bei, und der Betrieb der Managementsysteme zeigt auf, wie der Energieverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden kann (Managementregel Nummer 6).

Für eine Ausweitung entsprechender Effizienzanforderungen im Einklang mit europarechtlichen Entwicklungen wird in § 91 EEG eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung dieses Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da auch eine Befristung des EEG 2014 nicht vorgesehen ist. Dies wäre mit dem in § 1 Absatz 2 EEG 2014 postulierten Langfristziel nicht vereinbar: Es ist Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent zu er-

höhen. Die unbefristete Geltung der Regelungen des EEG garantiert die hierfür erforderliche Investitionssicherheit und schafft die Voraussetzungen für die vorgesehene langfristige Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung.

Investitionssicherheit ist auch für die stromintensiven Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, von besonderer Bedeutung, daher ist auch eine unbefristete Geltung der Besonderen Ausgleichsregelung erforderlich.

Die im EEG 2014 insgesamt vorgesehene periodische Evaluierung des Gesetzes umfasst auch die Besondere Ausgleichsregelung.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere ist das gesamte EEG 2014 mit den Beihilfavorschriften und den Regelungen über den freien Warenverkehr des europäischen Primärrechts, so wie der Europäische Gerichtshof sie unter anderem in seiner Entscheidung zum Fall Preussen-Elektra (EuGH, Urteil vom 13.3.2001 – C-379/98) zum Stromeinspeisungsgesetz ausgelegt hat, vereinbar. Änderungen an der Funktionsweise des EEG 2014 werden weder mit der grundlegenden Reform noch mit der Neugestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung im vorliegenden Gesetz vorgenommen.

2. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Das Gesetz ist mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.

VII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Möglichkeiten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wurden geprüft und – soweit dies möglich war (z.B. durch die übersichtlichere Gestaltung von Begriffsbestimmungen) – umgesetzt. Im Übrigen sind durch die Systemumstellung bei der Besonderen Ausgleichsregelung – auch unter Berücksichtigung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien – keine weiteren Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung möglich gewesen. Die Bundesregierung wird die Entwicklung beobachten und ggf. Vorschläge im Rahmen des nächsten EEG-Erfahrungsberichts unterbreiten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des EEG 2014)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Teil 4 Abschnitt 2 EEG 2014 – Besondere Ausgleichsregelung)

Durch Nummer 2 wird der zweite Abschnitt des vierten Teils des EEG 2014 neu gefasst. Gegenüber dem am 8. April 2014 beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucks. 157/14) wird im Wesentlichen § 61 EEG 2014 – der in der Fassung vom 8. April 2014 noch als Leerstelle enthalten war – ergänzt. Die darin enthaltenen Regelungen stellen die maßgeblichen inhaltlichen Neuerungen der Besonderen Ausgleichsregelung dar. Dies wird flankiert durch erweiterte Nachweis- und Auskunftspflichten, insbesondere in § 65 EEG 2014 (neu). Im Übrigen enthalten die weiteren Paragraphen dieses Abschnitts im Wesentlichen nur Folgeänderungen gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs vom 8. April 2014. Zur besseren Verständlichkeit wird nachfolgend eine konsolidierte Begründung der §§ 60 bis 65 EEG 2014 vorgelegt: Es wird mithin die neue Rechtslage nicht im Vergleich zu dem Gesetzentwurf vom 8. April 2014, sondern im Vergleich zum geltenden Recht (EEG 2012) dargestellt, die Gesetzesbegründung vom 8. April 2014 ist hierin – soweit noch relevant – integriert.

Zu § 60 (Grundsatz)

§ 60 EEG 2014 konkretisiert die Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung im Hinblick auf ihre europarechtskonforme Fortentwicklung. Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, die die EU-Kommission am 9. April 2014 beschlossen hat, erkennen als Grund für eine Ausnahme von der Beteiligung an den Förderkosten für erneuerbare Energien die Verhinderung des sogenannten „carbon leakage“ an. Die Besondere Ausgleichsregelung soll daher die wirtschaftliche Mehrbelastung begrenzen, die sich für besonders stromintensive Unternehmen aus der EEG-Förderung ergibt. Abnehmer mit stromintensiven Produktionsbedingungen, deren Produkte in einem besonderen Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, würden ohne die Besondere Ausgleichsregelung in eine ungünstige internationale Wettbewerbssituation gelangen, die sie zu einer Abwanderung aus Deutschland aufgrund zu hoher Strompreise bewegen könnte. Im Falle der Abwanderung ist davon auszugehen, dass diese in Länder erfolgen würde, die deutlich weniger ambitionierte Klimaschutzziele haben.

Dies würde zu einer Erhöhung des globalen Ausstoßes von Treibhausgasen führen. Eine solche Erhöhung der globalen Treibhausgasemissionen liefe den Zielen sowohl der nationalen als auch der europäischen Klimaschutzpolitik zuwider.

Zugleich stellt die Besondere Ausgleichsregelung sicher, dass auch die begünstigten Unternehmen einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten. Sie führt nicht zu einer vollständigen Freistellung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, sondern verringert diese lediglich. Das oben dargestellte Risiko, dass andernfalls stromkostenintensive Unternehmen ihre Produktion bzw. Tätigkeit verringern oder ins Ausland verlagern, würde auch ihren Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien minimieren bzw. verloren gehen lassen. Mit der Begrenzung der Umlagezahlungen wird also auch langfristig die Finanzierungsbasis für die Förderung der erneuerbaren Energien gesichert.

Für Schienenbahnen ist Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung wie auch bisher der Erhalt ihrer intermodalen Wettbewerbsfähigkeit. Der Erhalt der intermodalen Wettbewerbsfähigkeit dient dem Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern (zum Beispiel Flugzeuge, Schiffe, LKW).

Die Begrenzung erfolgt für von den Unternehmen und Schienenbahnen selbst verbrauchte Strommengen, was jeweils sowohl den von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten, als auch den eigenerzeugten Strom erfasst.

Zu § 61 (Stromkostenintensive Unternehmen)

Zu Absatz 1

Unternehmen, die eine Begrenzung der Umlage erhalten wollen, müssen den Branchen, die in der Anlage 4 aufgelistet sind, angehören. Dies beruht auf den Vorgaben der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU-Kommission. Sie identifizieren die Branchen, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt wären. Darüber hinaus erkennen die Beihilfeleitlinien an, dass Branchen im Hinblick auf ihre Stromkostenintensität heterogen sein können. Sie ermöglichen es daher den Mitgliedstaaten, beim Kriterium der Stromkostenintensität allein auf das einzelne Unternehmen statt auf die ganze Branche abzustellen; allerdings muss das Unternehmen dafür einer Branche in Liste 2 der Anlage 4 angehören – alle dort aufgeführten Branchen weisen ein Mindestmaß an Handelsintensität auf (zu den Anforderungen an die Stromkostenintensität des Unternehmens siehe im Einzelnen auch in der Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b).

Nummer 1 geht auf § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 zurück. Die Voraussetzung stellt künftig auf die selbst verbrauchte Strommenge ab, weil nicht nur die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte, sondern auch die eigenerzeugten Strommengen für das Erreichen der Eintrittsschwelle von 1 GWh maßgeblich sind. Dabei sind nur die selbst verbrauchten Strommengen aus Eigenversorgungsanlagen zu berücksichtigen, die nach § 58 EEG 2014 der Umlagepflicht unterliegen. Mit der Einbeziehung der eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen in die Besondere Ausgleichsregelung soll die Wirtschaftlichkeit industrieller Eigenversorgungsanlagen wie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kuppelgas gewahrt bleiben, wenn diese nach der Neuregelung des § 58 EEG 2014 mit EEG-Umlage belastet sind. Für Strommengen, die nach § 58 Absatz 2 EEG 2014 von der Umlagepflicht ausgenommen sind, besteht kein Bedarf für die Einbeziehung in die Besondere Ausgleichsregelung: Da für sie ohnehin keine Umlage anfällt, muss die Umlage auch nicht begrenzt werden.

Weiterhin muss das Unternehmen an der Abnahmestelle einer der Branchen in Anlage 4 angehören. Damit soll die Begrenzung zielgenau für die Bereiche des Unternehmens erfolgen, in denen Aktivitäten stattfinden, die die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien als im internationalen Wettbewerb stehend identifiziert.

Nummer 2 enthält die Anforderungen an die Stromkostenintensität des Unternehmens. Je nach dem, welcher Branchenliste ein Unternehmen angehört, wird ein anderes Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung gefordert. Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien fordern eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent bei Unternehmen, die Branchen nach Liste 2 der Anlage 4 angehören; dies wird durch Nummer 2 Buchstabe b umgesetzt. Für Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 angehören, steht es den Mitgliedstaaten frei, weitere unternehmensbezogene Kriterien vorzusehen. Hier sieht Nummer 2 Buchstabe a vor, dass für das Begrenzungsjahr 2015 ein Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von mindestens 16 Prozent und ab dem Begrenzungsjahr 2016 von mindestens 17 Prozent nachgewiesen werden muss. Diese Anhebung gegenüber der bisher im EEG 2012 festgelegten 14 Prozent vollzieht den Anstieg der EEG-Umlage von 3,6 Cent/kWh in 2012 auf 5,3 Cent/kWh in 2013 und auf 6,2 Cent/kWh in 2014 teilweise nach. Dieser Anstieg der Umlage führt zu einem Anstieg der Stromkosten der Unternehmen, da bei der Berechnung die volle, theoretisch zu zahlende Umlage zugrunde gelegt wird (vorherige Begrenzungsentscheidungen bleiben außer Betracht), und hat damit erhöhende Auswirkungen auf die Stromkostenintensität. Lag die Stromkostenintensität eines Unternehmens unter Zugrundelegung einer EEG-Umlage von 3,6 Cent/kWh über 14 Prozent betragen, wird sie bei einer Umlage von 5,3 Cent/kWh, wie sie im Antragsjahr 2014 zum Tragen kommt, und von 6,2 Cent/kWh, wie sie im Antragsjahr 2015 zum Tragen kommt, in der Regel mehr als 16 bzw. 17 Prozent betragen. Mit den Änderungen des EEG durch die grundlegende Re-

form ist eine Stabilisierung der EEG-Umlage zu erwarten, so dass der erhöhende Effekt der Umlage auf die Stromkostenintensität in den kommenden Jahren weniger ausgeprägt auftreten dürfte. Die Bundesregierung wird die Entwicklung beobachten und ggf. erforderliche Anpassungen des Wertes der Stromkostenintensität für spätere Antragsjahre vorschlagen.

Die Definition der Stromkostenintensität und die Einzelheiten zu ihrer Berechnung finden sich in Absatz 6 Nummer 3.

Absatz 1 Nummer 3 regelt die Anforderungen an die Energieeffizienz. Danach müssen die Unternehmen, die einen Antrag in der Besonderen Ausgleichsregelung stellen, ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben. Statt einer reinen Erfassung und Bewertung von Energieverbrauch und Energieeinsparpotenzialen, wie sie bisher teilweise möglich waren, wird daher künftig der Betrieb eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS verlangt. Diese Anforderung gilt nun – anders als das bisherige Zertifizierungserfordernis – für alle Unternehmen, unabhängig von ihrem Stromverbrauch (mit einer Übergangsvorschrift für das Begrenzungsjahr 2015 in § 99 Absatz 1 Nummer 1). Mit dieser Anforderung werden wichtige Signale für die Energieeffizienz gesetzt. Die Bundesregierung wird prüfen, in welchem Umfang – insbesondere zur Umsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie – weitere Regelungen dafür erforderlich sind, dass privilegierte Unternehmen Maßnahmen zur Energieeffizienz ergreifen, und sie wird prüfen, wie diese Maßnahmen umzusetzen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die konkrete Höhe der Begrenzung der EEG-Umlage unter Berücksichtigung der Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission. Für die erste verbrauchte Gigawattstunde erfolgt dabei keine Begrenzung, für diesen Selbstbehalt ist im Begrenzungsjahr zuerst die unbegrenzte Umlage zu zahlen (Nummer 1). Die volle Umlage für den Selbstbehalt ist die Umlage nach § 57 Absatz 2 EEG 2014 für die erste von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Begrenzungsjahr gelieferte Gigawattstunde. Nur wenn das Unternehmen nachweist, dass es im gesamten Begrenzungsjahr weniger als eine Gigawattstunde Strom geliefert erhält und damit Anteile des Selbstbehalts aus einer Eigenversorgung des Unternehmens stammen müssen, kann anteilig für den Selbstbehalt die EEG-Umlage nach § 58 EEG 2014 herangezogen werden. Nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien muss der Mindestbeitrag begünstigter Unternehmen grundsätzlich 15 Prozent der vollen EEG-Umlage betragen (Nummer 2). Auch für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen ist hierbei die nach § 57 Absatz 2 EEG 2014 ermittelte Umlage (und nicht die nach § 58 EEG 2014) maßgeblich.

Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission sehen vor, dass dieser Mindestbeitrag durch die Mitgliedstaaten gedeckelt werden kann, um die Belastung besonders betroffener Unternehmen in Maßen zu halten. Diese Begrenzung greift, wenn der Mindestbeitrag einen bestimmten Anteil der Bruttowertschöpfung des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren erreicht, sie wird durch Nummer 3 umgesetzt. Die Höhe des Deckels richtet sich nach der Stromkostenintensität des Unternehmens: Liegt sie über 20 Prozent, beträgt der Deckel 0,5 Prozent der durchschnittlichen Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (sogenanntes „Super-Cap“). Liegt sie darunter, beträgt der Deckel 4 Prozent der durchschnittlichen Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (sogenanntes „Cap“). Für die Berechnung, ob der fragliche Anteil der Bruttowertschöpfung erreicht ist, wird die begrenzte Umlage, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen ist, zusammengerechnet. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unternehmens bleiben bei der Betrachtung außen vor, für sie ist die volle EEG-Umlage ohne Deckel zu zahlen.

Zur Bestimmung der Höhe des Deckels kann die Feststellung der Bruttowertschöpfung in den Jahresabschlüssen von drei einzelnen Jahren und die entsprechende jährliche Wirtschaftsprüferbestätigung herangezogen werden. Eine Neuberechnung und Bestätigung für alle drei Jahre insgesamt ist nicht erforderlich. Das ermöglicht auch, einzelne Bestätigungen über ein Jahr rollierend für aufeinander folgende Antragsverfahren zu verwenden. Dem Unternehmen steht die Möglichkeit der Vorlage einer geänderten Bruttowertschöpfung für Geschäftsjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr jedoch frei. Wird eine geänderte Bruttowertschöpfungsberechnung vorgelegt, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sie zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen ein Geschäftsjahr kürzer ist als zwölf Monate, sind zur Bestimmung der Höhe des Deckels als Anteil der Bruttowertschöpfung die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre jeweils um weitere vor diesen liegende Kalendermonate zu ergänzen, so dass sich drei fiktive Geschäftsjahre von jeweils zwölf Monaten ergeben. Der Deckel beträgt dann 0,5 oder 4 Prozent des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung dieser drei fiktiven Geschäftsjahre.

Nummer 4 legt fest, dass die Umlage auch bei Beachtung der Deckel nach Nummer 3 nicht auf weniger als die volle Umlage für die erste Gigawattstunde und einen Betrag von weniger als 0,1 Cent je Kilowattstunde für den Stromanteil darüber hinaus begrenzt wird. Damit wird sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung der Deckel einen Grundbeitrag zur Umlage erbringen. Dies betrifft unter anderem Unternehmen mit ei-

ner negativen Bruttowertschöpfung, für die bei Anwendung des Deckels ohne diesen Grundbeitrag von 0,1 Cent/kWh die Umlage auf null begrenzt würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 41 Absatz 2 EEG 2012 und verpflichtet die betroffenen Unternehmen, durch Vorlage der genannten Unterlagen den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

Neu aufgenommen ist in Nummer 1 Buchstabe b die Angabe der eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strommengen, da diese künftig für die Absätze 1 und 2 eine Rolle spielen und daher ebenfalls nachgewiesen müssen. Die Angaben müssen auch die Leistung der Eigenversorgungsanlage, die Art und Menge der eingesetzten Energieträger und die eigenerzeugten, an Dritte weitergeleiteten Strommengen und weitere Angaben, die die Stromkosten für die eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, soweit für sie eine Begrenzung in Betracht kommt, nachvollziehbar machen, enthalten. Sie müssen für drei Geschäftsjahre vorgelegt werden, aber jeweils aufgeschlüsselt für ein einzelnes Geschäftsjahr, nicht für alle drei Geschäftsjahre zusammengefasst. Das ermöglicht auch, Nachweise für einzelne Jahre rollierend für aufeinander folgende Antragsverfahren zu verwenden.

Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis cc führt aus, welche Bestandteile die Wirtschaftsprüferbescheinigung nach Nummer 1 Buchstabe c enthalten muss. Dabei ist Doppelbuchstabe bb so zu verstehen, dass sich das „selbst verbraucht wurden“ sowohl auf die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogenen als auch die selbst erzeugten Strommengen bezieht. Die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent bezieht sich nicht auf Falschangaben des Unternehmens; jede entdeckte Falschangabe ist vom Wirtschaftsprüfer zu korrigieren, auch wenn sie nur eine Abweichung von weniger als 5 Prozent verursacht. Für die Bestandteile der Bruttowertschöpfung können wiederum Bescheinigungen aus früheren Verfahren für einzelne Jahre genutzt werden, es ist nicht jeweils eine Gesamtbetrachtung und Neuberechnung des Dreijahreszeitraums erforderlich.

Nach Nummer 1 Buchstabe d muss das Unternehmen belegen, wie es bei den statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige eingeordnet ist, z.B. durch Vorlage einer Kopie des ersten Fragebogens des statistischen Landesamtes mit seinen eigenen Angaben, der Kopie des Folgefragebogens, der die zuvor vorgenommene Einklassifizierung aus Vierstellerebene enthält, oder eine Bescheinigung des statistischen Landesamtes auf Anforderung des Unternehmens. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung seine Einwilligung erklären, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sich die Klassifizierung durch die statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebsstätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das Bundesamt für

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Branchen nach Anlage 4 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen und mit Klassifizierungen der statistischen Landesämtern von antragstellenden Unternehmen abzugleichen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht.

In Nummer 2 ist die Gültigkeit der Zertifizierung aufgenommen. Die Zertifizierung muss zwar nicht in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vollständig erfolgt sein, sie kann also auch noch im Antragsjahr bis zum Ablauf der Ausschlussfrist mit Ausstellung der Zertifizierungsurkunde abgeschlossen werden. Sie muss aber gültig sein für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und darf nicht veraltet sein. Hierfür ist § 4 Absatz 1 und 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung heranzuziehen. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung, der sich auf Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen bezieht, findet keine Anwendung, da es im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung keine entsprechende Sonderregelung für kleine und mittlere Unternehmen gibt. Gültige Zertifizierungen für ein Energiemanagementsystem sind demnach ein DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das zum Zeitpunkt der Antragstellung vor weniger als zwölf Monaten ausgestellt wurde, sowie ein vor mehr als zwölf Monaten vor der Antragstellung ausgestelltes DIN EN ISO 50001-Zertifikat, wenn es zusammen vorgelegt wird mit entweder einer zum Zeitpunkt der Antragstellung vor weniger als zwölf Monaten ausgestellten Überprüfungsbescheinigung, die belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde, oder einem zum Zeitpunkt der Antragstellung vor weniger als zwölf Monaten ausgestellten Bericht zum Überwachungsaudit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde. Für ein Umweltmanagementsystem ist ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register, der frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde, vorzulegen, oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe eines Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist, entweder auf Grundlage einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde, oder einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsauditbescheinigung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist weitgehend identisch mit § 41 Absatz 2a EEG 2012. Er berücksichtigt, dass nunmehr bei der Berechnung der Stromkostenintensität grundsätzlich – mit Übergangsbestimmungen für die nächsten beiden Antragsverfahren in § 99 Absatz 3 EEG 2014 – die Bruttowertschöpfung und der Stromverbrauch im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre betrachtet werden, neu gegründete Unternehmen aber erst nach und nach über Daten für mehrere Geschäftsjahre verfügen können. Zudem ist Satz 2 ergänzt, wonach die Begrenzungsentscheidung auf Grundlage des Rumpfgeschäftsjahres nur unter Widerrufsvorbehalt im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG ergeht; Satz 3 sieht dann eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfanges nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres anhand der tatsächlichen Daten für das gesamte Geschäftsjahr vor. Wenn sich daraus maßgebliche Änderungen ergeben, erfolgt ein Widerruf oder eine Anpassung mit Teilwiderruf der Begrenzungsentscheidung. Diese nachträgliche Überprüfung für den Fall, dass noch keine Daten über drei volle Jahre vorliegen, schreibt Anhang 4 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vor.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schafft eine Antragsmöglichkeit für selbständige Unternehmensteile und geht insoweit auf § 41 Absatz 5 EEG 2012 zurück. Abweichend vom bisherigen Recht ist eine Begrenzung künftig nur bei selbständigen Teilen eines Unternehmens zulässig, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, nicht jedoch bei der Zuordnung des Unternehmens zu einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4. Diese Änderung geht auf die Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien zurück.

Absatz 5 präzisiert im Übrigen die bisherige Regelung zum selbständigen Unternehmensteil. Die Anwendung und Auslegung des Begriffs war in der Vergangenheit mit Unsicherheiten behaftet, die beseitigt werden sollen. So wird klargestellt, dass ein Unternehmensteil seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielen muss, um selbständig zu sein; dies entspricht der bisherigen Praxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Zudem muss er, damit auch hier die Begünstigung abnahmestellenbezogen erfolgen kann, über eine eigene Abnahmestelle verfügen. Im Übrigen gilt der bisherige Begriff des selbständigen Unternehmensteils sowie die Begründung des EEG 2012 hierzu unverändert fort. In der Wirtschaftsprüferbescheinigung nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c müssen die Merkmale eines selbständigen Unternehmensteils geprüft und bestätigt werden.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden die für § 61 EEG 2014 maßgeblichen Begriffe definiert.

Die Definition der Abnahmestelle in Nummer 1 entspricht § 41 Absatz 4 EEG 2012, wobei die Eigenversorgungsanlagen nun ausdrücklich genannt werden, da die eigenerzeugten und selbst verbrauchten Strommengen künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen werden, soweit sie nach § 58 EEG 2014 umlagepflichtig sind. Sie sind als Teil der Abnahmestelle, mit der sie sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden, zu betrachten. In ihnen erzeugte, selbst verbrauchte Strommengen, die nach § 58 EEG 2014 umlagepflichtig sind, werden zu der Abnahmestelle gerechnet. Im Übrigen gelten der bisherige Begriff der Abnahmestelle sowie die Begründung des EEG 2012 hierzu unverändert fort. Nach dem Halbsatz am Ende von Nummer 1 müssen Abnahmestellen außerdem über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Nummer 2 definiert die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten unter Verweis auf die Definition des Statistischen Bundesamtes. Abweichend von dieser Definition werden bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung künftig Kosten für Leiharbeitnehmer wie Personalkosten für die eigenen Beschäftigten des Unternehmens behandelt. Gleiches gilt in Fällen, in denen zwei Unternehmen zwar einen Vertrag geschlossen haben, den sie als Werk-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag bezeichnet oder ausgestaltet haben, der nach der tatsächlichen Vertragspraxis aber eine Arbeitnehmerüberlassung darstellt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung). In beiden Fällen wird die Position „Kosten für Leiharbeitnehmer“ nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, also zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nicht abgezogen. In der Vergangenheit bestand für Unternehmen die Möglichkeit, durch Anpassung ihrer Personalstruktur (Ersatz von eigenen Beschäftigten durch Leiharbeitnehmer oder sonstige Verträge als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung) ihre Bruttowertschöpfung zu verkleinern. Diese Möglichkeit wird mit der Änderung ausgeschlossen. Gewöhnliche Werk oder Dienstleistungsverträge mit Dritten sind nicht betroffen.

Nummer 3 definiert – in Anlehnung an § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2012 – die Stromkostenintensität als Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens. Ausdrücklich genannt werden bei den maßgeblichen Stromkosten auch die Stromkosten für nach § 58 EEG 2014 umlagepflichtige eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen. Dass für die Bruttowertschöpfung nunmehr das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre heranzuziehen ist, ergibt sich aus Anhang 4 der Umwelt und Energiebeihilfeleitlinien (berücksichtigt ist dort, dass bei neu gegründeten Unternehmen noch keine Daten für drei Jahre vorliegen können; dies ist in Absatz 3 umgesetzt). Dort ist auch vorgesehen, dass die Berechnung der Stromkosten über das arithmetische Mittel des tatsächlichen Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei Jahren oder einen standardisierten Stromverbrauch gegebenenfalls unter Anwendung von Stromeffizienzreferenzwerten sowie über durchschnittliche Strompreise erfolgen soll. Um

diese Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien praktisch umsetzbar zu machen, bedarf es unter anderem der Entwicklung von Methodiken zur Festlegung von Strompreisen und Effizienzreferenzwerten bzw. sonstigen Effizienzanforderungen, auch die erforderliche Datengrundlage ist teilweise erst noch zu schaffen. Daher sieht § 91 Nummer 6 und 7 EEG 2014 entsprechende Verordnungsermächtigungen vor, und § 99 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2014 regelt die übergangsweise Zugrundelegung der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vom Unternehmen tatsächlich zu tragenden Stromkosten.

Der Halbsatz am Ende der Nummer 3 entspricht § 43 Absatz 1 Satz 4 EEG 2012. Er legt fest, dass für die Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung vorangegangene Begrenzungsentscheidungen außer Betracht bleiben. Damit ist bei der Berechnung der Stromkosten für von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogenen Strommengen die nach § 57 Absatz 2 EEG 2014 ermittelte Umlage und für eigenerzeugte, selbst verbrauchte Strommengen die Umlage nach § 58 EEG 2014 anzusetzen, nicht jedoch die jeweils im Vorjahr vom Unternehmen tatsächlich gezahlte begrenzte Umlage.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, dass für die Zuordnung eines Unternehmens oder eines selbständigen Unternehmensteils zu den Branchen nach Anlage 4, die in den Absätzen 1, 2 und 5 genannt sind, das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens der maßgebliche Zeitpunkt ist.

Ergänzender Hinweis

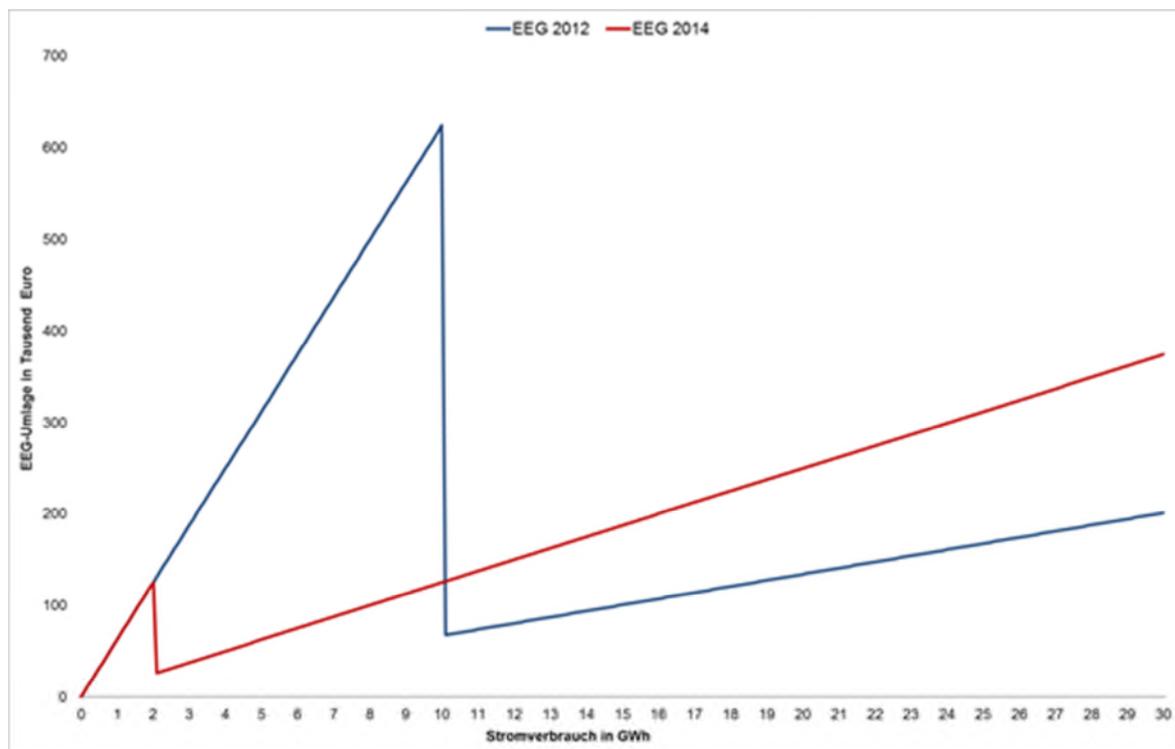
Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Unternehmen treten im Hinblick auf § 61 EEG 2014 zahlreiche Rechtsfragen für die antragstellenden bzw. bereits begünstigten Unternehmen auf. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie arbeitet diesbezüglich an entsprechenden Regelungen und wird erforderlichenfalls Formulierungshilfen für das parlamentarische Verfahren zur Verfügung stellen.

Zu § 62 (Schienenbahnen)

Mit der Änderung der Bestimmung gegenüber § 42 EEG 2012 werden bereits Schienenbahnunternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 2 GWh Strom selbst verbraucht haben, antragsberechtigt. Bei der Feststellung, ob die 2 GWh erreicht sind, bleibt die sogenannte rückgespeiste Energie – also vom Schienenfahrzeug insbesondere beim Bremsvorgang freigesetzte Energie, die wieder in das Bahnstromnetz eingespeist wird – außen vor. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis, rückgespeiste Energie nicht zu berücksichtigen, ins Gesetz übernommen.

Mit der Absenkung der Eintrittsschwelle auf 2 GWh wird eine Gleichbehandlung von kleinen und großen Schienenbahnunternehmen erreicht. Dies bedeutet aber auch eine Ausweitung der Antragsberechtigten. Damit diese Ausweitung nicht zu Lasten der übrigen Stromverbraucher geht, regelt die Änderung zugleich, dass für Strom, der von Schienenbahnen bezogen wird, ein höherer Anteil der EEG-Umlage zu zahlen ist als bislang. Bisher mussten für 10 Prozent des Stroms die volle Umlage getragen werden. Für die übrige Strommenge wurde die EEG-Umlage auf 0,05 Cent/kWh begrenzt. Dies ergab insgesamt bei einer Mischkalkulation eine Belastung von knapp 11 Prozent der EEG-Umlage. Der Beitrag der Schienenbahnen wird nun maßvoll erhöht. Die neue Begrenzung greift zugleich bereits ab der ersten verbrauchten Kilowattstunde. Die gesamte selbst verbrauchte Strommenge wird damit zukünftig mit 20 Prozent der im Begrenzungsjahr fälligen EEG-Umlage belastet. Entsprechend der heutigen Verwaltungspraxis bleibt auch hierbei die rückgespeiste Energie nunmehr ausdrücklich außen vor, da für sie keine EEG-Umlage gezahlt wird.

Die folgende Grafik stellt den Tarifverlauf nach § 42 EEG 2012 und nach § 62 EEG 2014 dar. Daraus wird ersichtlich, dass das Problem der „Sprungstelle“ an der bisherigen Eintrittsschwelle von 10 GWh durch die Neuregelung erheblich abgeschwächt wird.



Wie schon bisher bezieht sich die Begrenzung nur auf unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchten Strom. Als unmittelbar für den Fahrbetrieb verbraucht ist weiterhin der Strom erfasst, der zum Antrieb der Schienenfahrzeuge und zum Betrieb ihrer sonstigen elektrischen Anlagen (z.B. Zugbeleuchtung und Klimatisierung), für die Zugbildung und die Zugvorbereitung sowie für die Bereitstellung und Sicherung der Fahrtrasse (z.B.

Stellwerke oder Signalanlagen) benötigt wird. Nicht erfasst sind dagegen die Strommengen in Werkstätten, Verwaltungs- und Bürogebäuden der Schienenbahnunternehmen, Zugreinigungsanlagen, der Betrieb von Bahnhöfen (z.B. Kunden- und Serviceeinrichtungen, Fahrscheinautomaten, Geschäfte) und deren Zugangsbereiche sowie der Stromverbrauch für Bordküchen oder Bordrestaurants. Dies gewährleistet Wettbewerbsneutralität zwischen Schienenbahnunternehmen, die neben der Fahrdienstleistung weitere Dienstleistungen anbieten, und „reinen“ Dienstleistungsunternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung nicht in Anspruch nehmen können. Zudem wird die Besondere Ausgleichsregelung auf die Bereiche von Schienenbahnunternehmen konzentriert, die sich im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern (z.B. Flugzeug oder Schiff) befinden.

Vor diesem Hintergrund muss auch die Bescheinigung nach § 61 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 auch die für den Fahrbetrieb verbrauchten Strommengen und die rückgespeiste Energie enthalten.

Zu § 63 (Antragstellung und Entscheidungswirkung)

Zu Absatz 1

Satz 1 legt fest, dass nur die Wirtschaftsprüferbescheinigung und die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle innerhalb der materiellen Ausschlussfrist mit dem Antrag eines Unternehmens eingereicht werden müssen. Nach Satz 2 gilt dies entsprechend für Anträge von Schienenbahnen, wobei diese kein Energie- und Umweltmanagementsystem betreiben und daher keine Bescheinigung der Zertifizierungsstelle vorlegen müssen. Weitere Unterlagen müssen dem Antrag nach Satz 3 weiterhin beigefügt werden, ihr Fehlen bei der Einreichung führt aber nicht mehr zu einem Versäumnis der Frist des Satzes 1. Sollten diese Unterlagen nach wiederholter Aufforderung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt werden, so ist der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung und fehlender Möglichkeit der Voraussetzungsprüfung dennoch abzulehnen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen als die in Satz 4 genannten anzufordern. Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei den Stromrechnungen und Stromlieferungsverträgen die Vollständigkeit bei der Antragseinreichung durch die Unternehmen trotz entsprechender Vorkehrungen nicht immer gewährleistet ist. Aus diesem Grund sind etwa Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge nicht mehr zwingend innerhalb der Ausschlussfrist vorzulegen. Sie sind dennoch weiterhin bei der Antragstellung durch das Unternehmen einzureichen, da diese für die Prüfung der Anspruchsberechtigung durch das Bun-

desamt von besonderer Bedeutung sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt eine Begrenzungsentscheidung erst dann, wenn die Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge vollständig vorgelegt worden sind. Wird ein Antrag vor Fristablauf ohne Wirtschaftsprüferbescheinigung oder Bescheinigung der Zertifizierungsstelle übermittelt, ist die Frist des Satz 1 dagegen nicht gewahrt und der Antrag abzulehnen.

Im Übrigen bestätigt Absatz 1 die materielle Ausschlussfrist. Anträge müssen bis zum 30. Juni eines Jahres beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht werden. Ausnahmsweise wird im Antragsjahr 2014 die Ausschlussfrist auf den 30. September 2014 verschoben. Diese Regelung, die in den Übergangsbestimmungen verortet ist (§ 99 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2014 (neu)), berücksichtigt die besonderen Umstände des Antragsverfahrens im Jahr 2014, die durch die Umstellung der Besonderen Ausgleichsregelung und ihre Anpassung an die Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission sowie durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes erst zum 1. August 2014 geprägt ist. Auch in diesem neuen Antragsverfahren 2014 gelten bereits die Voraussetzungen der neu gefassten §§ 61 und 62 EEG 2014 (siehe § 99 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2014 (neu)): Nur Antragsteller, die sie erfüllen, erhalten eine Begrenzung für das Jahr 2015. Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Ausschlussfrist zum 30. Juni des jeweiligen Jahres für die Antragstellung auf Begrenzung für das Folgejahr.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Antragsteller ab dem Antragsjahr 2015 für die Begrenzung im Jahr 2016 zur elektronischen Antragstellung über das elektronische Antragsportal des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verpflichtet. Sämtliche Unterlagen, die den Antrag ergänzen, sind entsprechend nach den Vorgaben des Portals elektronisch in dieses einzutragen oder hochzuladen. Dem Antrag sind erfahrungsgemäß sehr umfangreiche Unterlagen beizufügen. Diese müssen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im weiteren Verfahren elektronisch weiterbearbeitet werden, was erheblich vereinfacht wird, wenn der Antragsteller sie direkt elektronisch nach den Vorgaben des Portals übermittelt. Eine Übertragung von in Papierform eingereichten Anträgen in das elektronischen Antragsbearbeitungssystem des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfordert einen hohen Aufwand. Sollten sich technische Schwierigkeiten mit dem elektronischen Antragsverfahren zeigen, so dass kurzfristig auch eine anderweitige Antragstellung ermöglicht werden muss, wird durch Satz 2 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermächtigt, die Ausnahmen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht grundsätzlich § 43 Absatz 2 EEG 2012. Redaktionell angepasst wird der Begriff „Schienenbahnen“: Diese sind nach der in § 5 Nummer 33 EEG 2014 eingefügten Definition Unternehmen, so dass der Begriff „Schienenbahnunternehmen“ überflüssig ist. Zugleich wird klargestellt, dass es sich um neu gegründete Schienenbahnen handeln muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bis 3 entspricht § 43 Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2012 (mit einer redaktionellen Anpassung der Geltungsdauer in Satz 2). Durch die oben genannte, nach § 99 Absatz 4 Nummer 1 EEG 2014 ausnahmsweise verlängerte Antragsfrist wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Begrenzungsbescheide für das Begrenzungsjahr 2015 voraussichtlich erst Anfang des Jahres 2015 versenden können. Die Begrenzungsbescheide für 2015 gelten ab 1. Januar 2015, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt versandt worden sind.

Zu Absatz 5

Satz 1 ist identisch mit § 41 Absatz 3 EEG 2012. Satz 2 legt fest, dass ein begünstigtes Unternehmen entweder seinen Übertragungsnetzbetreiber oder sein Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie jeweils das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle informieren muss, wenn während der Geltungsdauer der Begrenzung im Bezugszeitraum entweder der an der Abnahmestelle regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber wechselt oder das Unternehmen sich dort von einem anderen oder weiteren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefern lässt als bei Antragstellung. Damit soll sichergestellt werden, dass alle von der Begrenzungsentscheidung Betroffenen auch nach Erlass des Bescheides wissen, wer die sonstigen Beteiligten jeweils sind. Zudem wird so dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht, die Begrenzungsentscheidung den neuen Beteiligten bekanntzugeben, so dass sie auch ihnen gegenüber wirksam wird.

Zu § 64 (Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht)

Absatz 1 führt eine gebundene Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Rücknahme des Begrenzungsbescheides ein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei seiner Erteilung die Voraussetzungen für die Begrenzung nicht gegeben waren. Er geht als spezialgesetzliche Regelung der Rücknahme der allgemeinen Vorschrift des § 48 VwVfG vor. Insbesondere spielen die in § 48 Absatz 2 und 3 VwVfG zum Ausdruck kommenden Vertrauensschutzgesichtspunkte bei der Rücknahme keine Rolle, da durch die Gebundenheit der Entscheidung keine Abwägung mit dem Interesse des Begünstigten am

Fortbestehen der Begrenzungsentscheidung erfolgt. Jede Begrenzungsentscheidung belastet zugleich die übrigen nicht begünstigten Stromverbraucher. Ihr Interesse, nur die Mehrbelastung durch rechtmäßige Begrenzungsentscheidungen tragen zu müssen, überwiegt das Vertrauen des begünstigten Unternehmens in einen rechtswidrigen Begünstigungsbescheid in jedem Fall. Die übrigen allgemeinen Regelungen des § 48 VwVfG, etwa die Frist des § 48 Absatz 4 VwVfG, bleiben ergänzend anwendbar, soweit hierüber das vorliegende Gesetz keine abschließende Regelung trifft.

Absatz 2 sieht in Satz 1 eine Auskunftserlangungs-, Einsichtnahme-, Prüfungs- und Betreuungsbefugnis der Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Antrags nach § 60 EEG 2014 vor. Sie steht den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auch gegen den Willen der Eigentümer oder Betriebsinhaber der betreffenden Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume zu. Nach Satz 2 sind die Betreffenden verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Jedoch sind nach Satz 3 sind die Betreffenden zur Auskunft nur verpflichtet, soweit sie sich hierdurch nicht selbst belasten.

Eine Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nur aufgrund der mit der Antragstellung eingereichten Unterlagen ist für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht immer ausreichend. Für viele der Voraussetzungen spielen auch die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort eine Rolle, etwa die genauen Einrichtungen und Stromzähler, die zu einer Abnahmestelle gehören, oder die Abgrenzung eines selbständigen Unternehmensteils vom sonstigen Unternehmen. Diese können nur über eine Nachschau vor Ort überprüft werden.

Zu § 65 (Mitwirkungs- und Auskunftspflicht)

Der neue § 65 EEG 2014 erweitert gegenüber § 44 EEG 2012 die Auskunftspflicht derjenigen, die eine Begrenzung erhalten wollen oder erhalten haben, auf Übermittlung der Angaben, die erforderlich sind, um die Besondere Ausgleichsregelung fortzuentwickeln. In der Vergangenheit hat sich häufig gezeigt, dass die Informations- und Datengrundlage für die vollumfängliche Evaluierung der Besonderen Ausgleichsregelung nicht ausreicht. Es ist angemessen, dass diejenigen, die die Besonderen Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen wollen, an ihrer Bewertung und Weiterentwicklung mitwirken. In der Regel verfügen auch nur sie über die entsprechenden Daten und Informationen. Diese Daten können genutzt werden für die Evaluierung und Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung. Dies umfasst auch die Weiterentwicklung im Sinne der Vorbereitung und des Erlasses der Verordnungen nach § 91 Nummer 6 und 7 EEG 2014.

Ausdrücklich genannt ist die Pflicht zur Erteilung von Auskünften über sämtliche selbst verbrauchten Strommengen, über effizienzsteigernde Maßnahmen und über die Bestandteile der Stromkosten. Dies sind Informationen, über die nur die Antragsteller verfügen und die erforderlich sind, um die Effizienzanforderungen in der Besonderen Ausgleichsregelung weiterzuentwickeln und eine Festlegung durchschnittlicher Strompreise zu ermöglichen. Beides dient der Umsetzung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien; dort sind möglichst heranzuziehende Effizienzreferenzwerte und die Verwendung durchschnittlicher Strompreise bei der Berechnung der Stromkostenintensität vorgesehen. Aufgrund des engen Bezuges der Energieeffizienzanforderungen des § 61 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 zur europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (siehe oben) können die Daten auch – in aggregierter und anonymisierter Form – für die Umsetzung der Effizienz-Richtlinie genutzt werden, z.B. für eine Anrechnung des Beitrags energieintensiver Unternehmen an der Erfüllung der Effizienzvorgaben aus der Richtlinie.

Soweit es sich um für die Unternehmen sensible Daten handelt, sollen diese nicht an Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weitergegeben werden.

Zu Nummer 3 (§ 82 EEG 2014)

Durch die Buchstaben a und b wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand für die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 65 EEG 2014 eingeführt. Aufgrund der Bedeutung der Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht für die Evaluierung und Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Bedeutung muss es eine Sanktion für Unternehmen geben, die den Auskunftspflichten nicht nachkommen.

Durch Buchstabe c wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Bußgeldbehörde für Verstöße gegen § 65 EEG 2014 bestimmt; im Übrigen wird Absatz 3 an den geänderten Absatz 1 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 84 EEG 2014)

Durch den neuen Absatz 1 Halbsatz 2 wird gegenüber § 63a Absatz 1 EEG 2012 die Möglichkeit geschaffen, bei der Gebührenerhebung auch den Verwaltungsaufwand bei der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde zu erheben.

Zu Nummer 5 (§ 91 EEG 2014)

Durch Nummer 5 werden zwei neue Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung geschaffen. Diese Ermächtigungen sind für die Umsetzung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission erforderlich:

Die neue Verordnungsermächtigung in § 91 Nummer 6 EEG 2014 ermöglicht die Festlegung von Effizienzreferenzwerten oder sonstigen Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 61 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 zur Anwendung kommen. Dies ist in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vorgesehen. Bisher lässt sich die Anforderung aus den Leitlinien praktisch noch nicht umsetzen, mit der Verordnung soll hierfür in den nächsten zwei Jahren die Grundlage geschaffen werden. Wenn Effizienzreferenzwerte oder sonstige Effizienzanforderungen festgelegt sind und zur Anwendung kommen, ist nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien nicht mehr notwendigerweise das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs der letzten drei Geschäftsjahre bei der Berechnung der Stromkostenintensität zu verwenden. Bei der Entwicklung der Effizienzreferenzwerte oder sonstigen Anforderungen können sog. „early actions“ berücksichtigt (Buchstabe a) und Erkenntnisse aus dem Betrieb der Energie- und Umweltmanagementsystem herangezogen werden (Buchstabe b).

Die neue Verordnungsermächtigung in § 91 Nummer 7 EEG 2014 enthält ebenfalls eine neue Verordnungsermächtigung, die die praktische Umsetzung von Vorgaben aus der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien ermöglichen soll, nämlich die Festlegung durchschnittlicher Strompreise, die für die Berechnung der Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung verwendet werden sollen.

Zu Nummer 6 (§§ 99 und 100 EEG):

Nummer 6 ersetzt die in dem Regierungsentwurf vom 8. April 2014 enthaltenen Übergangsbestimmungen durch zwei neue Paragraphen: In § 99 EEG 2014 (neu) werden alle Übergangsbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung zusammengefasst und zugleich um Härtefallbestimmungen ergänzt. § 100 EEG 2014 (neu) enthält die übrigen Übergangsbestimmungen, die inhaltlich keiner anderen Übergangsbestimmung der §§ 96 bis 99 EEG 2014 zuzuordnen sind.

Zu § 99 (Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 enthalten die allgemeinen Übergangsvorschriften für die Umstellung der Besonderen Ausgleichsregelung von dem bisherigen System des EEG 2012 auf die neuen Bestimmungen des EEG 2014. Sie stellen sicher, dass die betroffenen stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen sich rechtzeitig auf die neuen Bedingungen einstellen und ihre Anträge hierauf ausrichten können. Die Absätze differenzieren hierbei zwischen den Anträgen für das Begrenzungsjahr 2015 (Absatz 1) und den Anträgen für das Begrenzungsjahr 2016 (Absatz 2). Für das Begrenzungsjahr 2015 wird insbesondere die Antragsfrist vom 30. Juni 2014 auf den 30. September 2014 verschoben, da das Gesetz erst zum 1. August 2014 in Kraft tritt (Absatz 1 Nummer 5). Diese Verschiebung der Antragsfrist gilt sowohl für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen als auch für Schienenbahnen; die übrigen Regelungen der Absätze 1 und 2 hingegen gelten nur für die stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen. Spezielle Übergangsbestimmungen für Schienenbahnen finden sich im Übrigen in den Absätzen 5 und 6.

Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht es Unternehmen, die nach EEG 2012 kein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben müssen, auch eine Begrenzung nach den §§ 60 bis 65 EEG 2014 für das Jahr 2015 zu erhalten, wenn sie dieses Jahr keine gültige Zertifizierung hierfür vorlegen können. Dazu müssen sie nachweisen, dass es ihnen aufgrund der besonderen Umstände des diesjährigen Antragsverfahrens nicht möglich war, eine solche Zertifizierung rechtzeitig zu erlangen.

Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 legen fest, dass übergangsweise in den nächsten beiden Antragsjahren bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten noch nicht das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre maßgeblich ist, sondern im Antragsjahr 2014 nur das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und im Antragsjahr 2015 das arithmetische Mittel der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die Unternehmen können damit Jahr für Jahr die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nachweisen, bis ihnen Werte für die jeweils drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre vorliegen, aus denen das arithmetische Mittel errechnet werden kann. Die für ein weiter zurückliegendes Geschäftsjahr errechnete Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten muss nicht geändert werden, auch wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung für frühere Geschäftsjahre vor dem Hintergrund der Änderungen bei der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung eine abweichende Bruttowertschöpfung ergeben würde. Dem Unternehmen steht die Möglichkeit der Vorlage einer geänderten Bruttowertschöpfung für Geschäftsjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr jedoch frei. Wird eine geänderte Bruttowertschöpfungsberechnung vorgelegt, so hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sie zu berücksichtigen.

Nach Absatz 1 Nummer 3 findet § 61 Absatz 6 Nummer 1 letzter Halbsatz EEG 2014 im Antragsjahr 2014 noch keine Anwendung, um den antragstellenden Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen Stromzähler zu installieren.

Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 sehen vor, dass in den nächsten beiden Antragsjahren die Stromkostenintensität noch anhand der tatsächlichen Stromkosten im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr berechnet wird. Die Berechnung nach § 61 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 ist erst in den folgenden Antragsjahren anzuwenden. Tatsächliche Stromkosten sind in diesem Zusammenhang sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern. Hierbei sind Stromsteuer- und Netzentgelterstattungen – auch wenn ihre Höhe erst nach der Antragstellung, aber vor Beginn des Begrenzungszeitraums endgültig feststeht – sowie die Umsatzsteuer abzuziehen. Für eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strom sind ebenfalls die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens darzulegen und anhand der Angaben nach § 61 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2014 (etwa die installierte Leistung der Eigenversorgungsanlage, die eingesetzten Energieträger und die Kosten hierfür; das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann weitere für die Ermittlung und Überprüfung der Kosten erforderliche Unterlagen und Nachweise anfordern) zu überprüfen. Bei Berechnung der Stromkostenintensität werden nur solche Strommengen berücksichtigt, für die nach § 58 EEG 2014 eine Umlagepflicht besteht. Kosten für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen, die einer der Ausnahmen des § 58 Absatz 2 EEG 2014 unterfallen, werden bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung und der Stromkosten nicht in Ansatz gebracht. Andernfalls würden Strommengen für die Voraussetzung der Begrenzung berücksichtigt, die selbst der Begrenzung gar nicht unterfallen, da für sie ohnehin keine Umlage zu tragen ist.

Absatz 1 Nummer 5 verlängert die Antragsfrist für das Begrenzungsjahr 2015 einmalig auf den 30. September 2014. Dies gilt sowohl für die Anträge von stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen nach § 61 EEG 2014 als auch für Anträge von Schienenbahnen nach § 62 EEG 2014.

Absatz 1 Nummer 6 stellt klar, dass bei der Bearbeitung aller Anträge – sowohl von stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen als auch von Schienenbahnen – auf Begrenzung für das Jahr 2015, die bei Inkrafttreten des EEG 2014 noch nicht beschieden sind, mit Inkrafttreten des EEG 2014 die geänderten Vorschriften der §§ 60 bis 65 EEG 2014 – ggf. mit den zuvor genannten Maßgaben – ausschließlich zur Anwendung kommen.

Anträge können nicht mehr auf Grund des EEG 2012 beschieden werden. Nur Anträge, die die Voraussetzungen der §§ 60 bis 65 EEG 2014, die die Vorschriften der §§ 40 bis 44 EEG

2012 ändern, erfüllen, wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle positiv bescheiden. Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben können sich alle Akteure bereits vor dem 30. Juni 2014 auf den Ablauf und die geltenden Voraussetzungen in 2014 einstellen. Die Antragsfrist wird einmalig bis zum 30. September 2104 verlängert, so dass die Betroffenen ausreichend Zeit haben, Anträge nach den neuen Voraussetzungen für die Begrenzung im Jahr 2015 zu stellen.

Zu Absatz 3

Mit der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 60 bis 65 EEG 2014 ändert sich der Begrenzungsumfang der Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung schon bisher in Anspruch nehmen können, teilweise stark. Um einen sprunghaften Anstieg der Umlagezahlungen für Unternehmen vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 zu vermeiden, sieht Absatz 3 eine Übergangsregelung für die Jahre 2015 bis einschließlich 2018 vor: Der Umlagebetrag in Cent je Kilowattstunde der im Jahr 2014 begünstigten Unternehmen darf sich in einem Jahr gegenüber dem Vorjahr jeweils maximal verdoppeln. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmen durch einen kurzfristig starken Anstieg ihrer Umlagepflicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die Unternehmen bekommen so die erforderliche Zeit, sich auf die Systemänderung einzustellen, bis dann ab 2019 die allein nach Maßgabe des § 61 EEG 2014 begrenzte, von dem Unternehmen zu tragende Umlage des jeweiligen Jahres erreicht ist. Für Schienenbahnen ist diese Übergangsregelung nicht anwendbar, da hier der Anstieg weit weniger stark ausfällt.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berücksichtigt in den jeweiligen Begrenzungsentscheidungen für die Jahre 2015 bis 2018 diese Maximalsteigerung, wenn und soweit das Unternehmen in seinem Antrag angibt und entsprechend nachweist, welchen Betrag in Cent je Kilowattstunde es im jeweils den Nachweisen der Begrenzungsvoraussetzungen zugrunde liegenden Geschäftsjahr gezahlt hat.

Zu Absatz 4

Mit der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung in den §§ 60 bis 65 EEG 2014 ändert sich im Vergleich zur Rechtslage des EEG 2012 auch der Kreis der Unternehmen, die eine Begrenzungsentscheidung erhalten. Teilweise werden Unternehmen und selbständige Unternehmensteile, die derzeit über bestandskräftige Begrenzungsentscheidungen verfügen, künftig die Besondere Ausgleichsregelung nicht mehr in Anspruch nehmen können, sei es, weil sie keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind, sei es, weil ihre Stromkostenintensität nicht das geforderte Mindestmaß beträgt. Absatz 4 schafft für diese Unternehmen eine Härtefallregelung. Die Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile zahlen in den kommenden Jahren jeweils einen verringerten Satz von 20 Prozent der nach § 57 Absatz 2

EEG 2014 ermittelten EEG-Umlage, ggf. zusätzlich begrenzt durch die nach Absatz 3 vorgesehene Maximalsteigerung.

Die Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile müssen weiterhin nachweisen, dass ihre Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 14 Prozent betragen hat. Andernfalls hätten sie auch bei Fortgeltung des EEG 2012 nicht mehr die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können. Insofern soll hier keine Besserstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgen.

Die §§ 61, 63, 64 und 65 EEG 2014 sind im Übrigen entsprechend anzuwenden; auch § 99 Absatz 3 EEG 2014 findet Anwendung. Die Unternehmen müssen also insbesondere einen Mindeststromverbrauch von einer Gigawattstunde an der betreffenden Abnahmestelle und den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nachweisen sowie den Antrag auf Begrenzung für jedes Jahr im jeweiligen Vorjahr stellen. Unternehmen können im Rahmen einer Antragstellung auf Begrenzung nach den §§ 60 bis 65 EEG 2014 hilfsweise beantragen, im Fall der Ablehnung des Antrags auf Begrenzung nach § 61 EEG 2014 die Begrenzung nach diesem Absatz zu erhalten. § 62 EEG 2014 ist hier nicht genannt, da die Härtefallregelung für Schienenbahnen keine Anwendung findet.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 entsprechen § 99 Absatz 4 und 5 EEG 2014 in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 8. April 2014; auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (BR-Drucks. 157/14, S. 285 ff.). Redaktionell sind die Bestimmungen an die neuen §§ 60 bis 65 EEG 2014 angepasst (Folgeänderung).

Zu § 100 (Weitere Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 entspricht unverändert § 99 Absatz 1 EEG 2014 in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 8. April 2014; auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (BR-Drucks. 157/14, S. 283 f.).

Absatz 2 entspricht unverändert § 99 Absatz 2 EEG 2014 in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 8. April 2014; auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (BR-Drucks. 157/14, S. 284).

Zu Nummer 7 (Anlage 4 EEG 2014)

Die neue Anlage 4 zum EEG 2014 enthält in Liste 1 diejenigen Branchen, die nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien Ausnahmen von der Beteiligung an den Förderkosten der erneuerbaren Energien in Anspruch nehmen können. Sie entspricht Anhang 3 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Liste 2 entspricht Anhang 5 der Leitlinien und enthält Branchen, die nach Angaben der Kommission eine Handelsintensität von mindestens 4 Prozent aufweisen. Nach den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien können Unternehmen, die einer der Branchen nach Liste 2 angehören und auf Unternehmensebene eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent aufweisen, ebenfalls eine Ausnahme von der Beteiligung an den Förderkosten in Anspruch nehmen. Die weiteren Voraussetzungen, um die Ausnahmen in Anspruch nehmen zu können, sind in § 61 EEG 2014 festgelegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Dieses Änderungsgesetz zum EEG 2014 tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft.